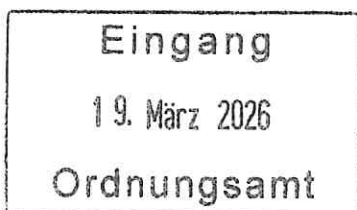




Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde



Am Bahnhof Westend 3
14059 Berlin
Telefon:
Durchwahl: -
E-Mail: fb-d.bb@verdi.de

Datum 12. März 2026
Ihre Zeichen
Unser Zeichen: -

Sonntagsöffnungen 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Schröter,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags für das Kalenderjahr 2026 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

29. 11. 2026 – Weihnachtsmarkt.

Weiter bitten Sie um Stellungnahme zu der geplanten Sonntagsöffnung. Dieser Bitte möchten wir wie folgt nachkommen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass wir Sonntagsöffnungen grundsätzlich ablehnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sonntagsöffnungen rechtmäßig oder rechtswidrig sind. Vorsorglich weisen wir weiter darauf hin, dass wir uns nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet sehen, landesweit im Vorfeld abschließende, rechtliche Bewertungen zu allen Entscheidungen zu möglichen Sonntagsöffnungen abzugeben. Insofern müssen wir Sie bitten, die maßgebliche Prüfung grundsätzlich selbst durchzuführen. Gleichwohl möchten wir kurz auf Ihre Anfrage wie folgt eingehen.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt haben, und auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf anlassbezogene Sonntagsöffnungen hingewiesen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an anlassbezogene Sonntagsöffnungen auf Grundlage von § 5 Abs. 1 u. 2 BbgLÖG stellen sich wie folgt dar:



- Voraussetzung für eine anlassbezogene Sonntagsöffnung ist zunächst das Vorliegen eines von der Sonntagsöffnung unabhängigen, eigenständigen Anlasses, der auch ohne Sonntagsöffnung stattfinden würde. Bloße Begleitprogramme, reine Alibiveranstaltungen und ähnliche Events erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
- Der Einschätzung zur prägenden Wirkung muss, auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen, eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Der erforderliche Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Öffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Grundsätze verbleiben Zweifel daran, dass der Anlass, den Sie in Ihrem Schreiben aufführen, geeignet ist, eine ausnahmsweise Öffnung an dem benannten Sonntag in dem beabsichtigten Umfang zu rechtfertigen.

Dies bitten wir zu beachten.

Wir und die Kolleg:innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie den verfassungsmäßigen Sonntagschutz und die dadurch konkretisierten Grundrechte (Freizeit, Familie, Erholung, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit etc.) in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen, wäre gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen